

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2012/2/27 2Ob215/10x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2012

Norm

ABGB §879 Abs3 E

ABGB §1109

ABGB §1111

1. ABGB § 879 heute
2. ABGB § 879 gültig ab 01.07.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 275/1992

1. ABGB § 1109 heute
2. ABGB § 1109 gültig ab 01.01.1917 zuletzt geändert durch RGBl. Nr. 69/1916

1. ABGB § 1111 heute
2. ABGB § 1111 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw Vertragsformblättern und Textbausteinen, die den Mieter verpflichtet, bei Beendigung des Mietverhältnisses den Zustand der Oberflächenbeläge „wie bei Anmietung unter Berücksichtigung der bei schonendem vertragskonformen Gebrauch sich ergebenden Abnutzung“ herzustellen, ist nicht gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB. Die Klausel verstößt auch nicht gegen das Transparenzgebot. Eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw Vertragsformblättern und Textbausteinen, die den Mieter verpflichtet, bei Beendigung des Mietverhältnisses den Zustand der Oberflächenbeläge „wie bei Anmietung unter Berücksichtigung der bei schonendem vertragskonformen Gebrauch sich ergebenden Abnutzung“ herzustellen, ist nicht gröblich benachteiligend im Sinn des Paragraph 879, Absatz 3, ABGB. Die Klausel verstößt auch nicht gegen das Transparenzgebot.

Entscheidungstexte

- RS0127702">2 Ob 215/10x

Entscheidungstext OGH 27.02.2012 2 Ob 215/10x

Beisatz: Die Klausel kann von einem durchschnittlichen Mieter nicht anders verstanden werden, als dass nur eine vom gewöhnlichen Gebrauch unabhängige Verschlechterung des bei Anmietung vorhandenen Zustands beseitigt werden soll und entspricht daher der dispositiven Regelung des § 1109 ABGB. (T1)

Beisatz: Die Klausel bewirkt auch keine gröbliche Benachteiligung im Hinblick auf § 1111 ABGB, weil sie keine verschuldensunabhängige Erfolgshaftung des Mieters für über die gewöhnliche Abnutzung hinausreichende Schäden vorsieht, die auf Zufall oder auf dem Verschulden dritter Personen, für die der Mieter nicht einzustehen hat, beruhen. (T2)

Bem: Klausel 27. (T3)

Veröff: SZ 2012/20

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0127702

Im RIS seit

23.04.2012

Zuletzt aktualisiert am

06.05.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at